

Bekanntmachung

Beschluss der 5. Bebauungsplanänderung „Stetten II“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedertaufkirchen hat mit Beschluss vom 31.05.2022 den Bebauungsplan „Stetten II“ i. d. F. vom 31.05.2022 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Bebauungsplanänderung „Stetten II“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Stetten und wird begrenzt von

- Im Norden: KFZ Werkstatt, Fl.-Nr. 2191/2 der Gemarkung Niedertaufkirchen
- Im Osten: Anwesen Stetten 8
- Im Süden: Ortsstraße Stetten
- Im Westen: Anwesen Stetten 12

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Mittwoch von 8:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

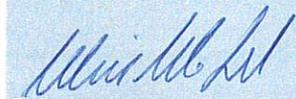
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

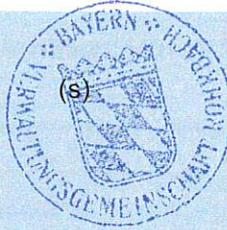
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niedertaufkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

Rohrbach, den 08.06.2022



Sebastian Winkler
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 08.06.2022
Abgenommen am: 11.07.2022

Bebauungsplan "Stetten II" 5. Änderung

Im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

